

Die Bestimmungen der Nordsee-Befahrensverordnung



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 27. April 2023

Nr. 113

Verordnung
über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks
im Bereich der Nordsee
(Nordsee-Befahrensverordnung – NordSBefV)

Die Verordnung ist seit dem 28. April 2023 in Kraft. Die Schutzgebietsgrenzen sind teilweise bereits in die amtlichen Seekarten übersetzt. Mit dem Abschluss ist in den nächsten Monaten zu rechnen.

Die Dreistundenregel gilt nicht mehr. Allgemeine Schutzgebiete (Zone I) dürfen nun also immer befahren werden, wenn genug Wasser da ist. Die besonderen Schutzgebiete (VSG/RSG) sind z.T. massiv ausgeweitet worden. Diese dürfen nur in betonnten bzw. beprickten Fahrwassern oder den in der Verordnung bezeichneten Routen und Wasserwanderwegen befahren werden

Das Trockenfallen bzw. Anlanden ist in Allgemeinen und Besonderen Schutzgebieten jetzt grundsätzlich verboten, außer an den ausgewiesenen Trittsteinen, die die Wattsegler und wir in die Verordnung eingebracht haben. In Schleswig-Holstein sind dies 25, in Hamburg Einer und in Niedersachsen 24 an der Zahl. Das Betreten des Watts ist an diesen Stellen in einem Radius von 200 Metern um den Koordinatenpunkt erlaubt, sofern nichts anderes in der Liste vermerkt ist. **Die Bezeichnungen und Koordinaten dazu findet Ihr [hier](#)**

Es ist jeweils ein Link zu Google Maps dabei, um die Erkennung der Lage der Trittsteine zu vereinfachen. Vielen Dank an dieser Stelle an Steffen Wagner für die übersichtliche Gestaltung der Listen und die Unterstützung!

Es sind insgesamt 19 Wasserwanderwege (ausschließlich für Muskalkraftantrieb) und Traditionelle Routen (Für Segler und Paddler) durch besondere Schutzgebiete eingerichtet worden. Diese Routen sind jeweils 250 Meter breit, also 125 m rechts und links der Koordinatenlinie. **Die Bezeichnungen und Koordinaten dazu findet Ihr ebenfalls [hier](#).**



Bei der wattseitigen Anfahrt zur JuBi Juist haben wir zudem eine sehr sicherheitsrelevante Lücke im Schutzgebiet erwirkt und damit die „Hintertür“ zur JuBi offengehalten.

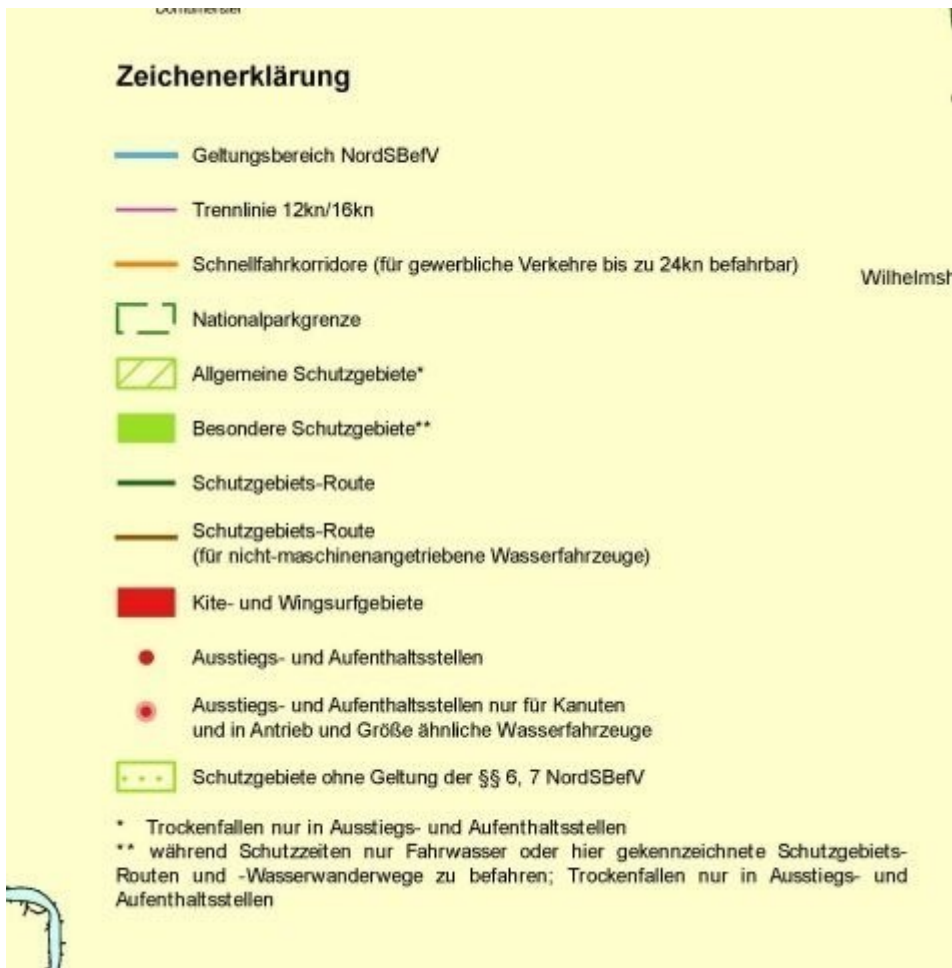
Trittsteine und Wasserwanderwege bzw. Routen werden nicht in den amtlichen Seekarten erscheinen! Hier sind wir gefordert vor der Tourenplanung entsprechende Einzeichnungen vorzunehmen.

Folgende Formulierungen sind für uns wichtig, wenn es doch mal zu einer Diskussion kommen sollte und man sich aus vernünftigen Gründen, nicht strikt an die Vorgaben halten kann und z.B. das Boot verlassen muss:

§6 (5)

"Das Verlassen eines Wasserfahrzeugs in Allgemeinen Schutzgebieten und in Besonderen Schutzgebieten ist zum Zwecke des Befahrens nur dann erlaubt, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zur Sicherstellung der Fahrtauglichkeit und Ausstattung des Wasserfahrzeugs dringend geboten ist."

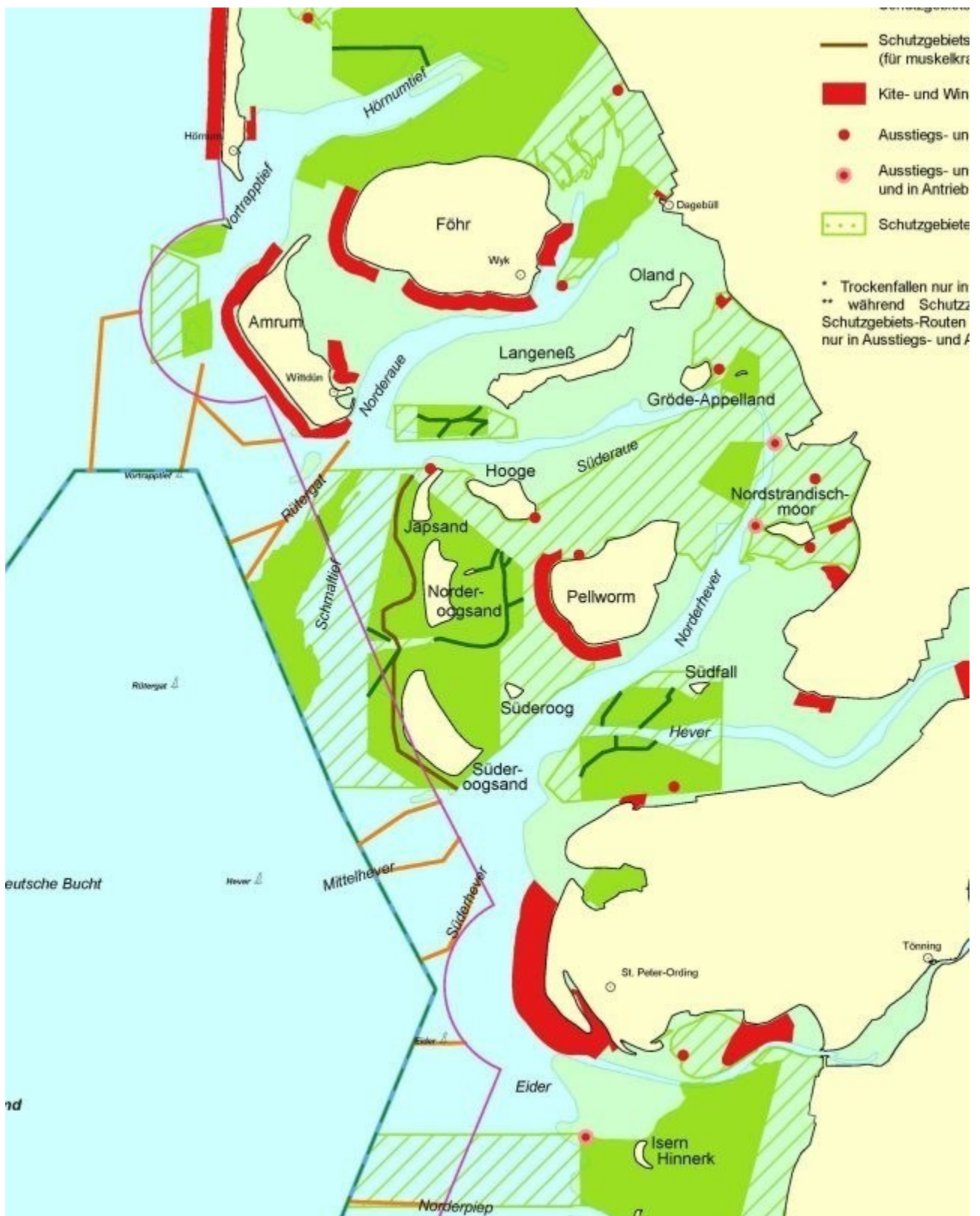
Beispiele: Das Warten auf den Tidenkipp (ausruhen um fahrtauglich zu bleiben), die dringend nötige biologische Pause oder das Dehnen verkraempfter Muskeln kann man nach meinem Verständnis hier einordnen sollte aber planerisch auf allgemeine Schutzgebiete und Fahrwasserränder beschränkt bleiben. Die unvermeidbare Pause sollte so kurz wie möglich gehalten werden. Kein „Sandbank-Picknick“.



§8 (1)

*"Die Verbote nach § 6 Absatz 3 Satz 1 gelten nicht für das Befahren
 6. bei Seenot oder zur Vermeidung sonstiger Gefahren für Leib und Leben."*

Beispiel: Nach einem Wetterumschwung und schwierigen Bedingungen muss man sich (und Andere) nicht durch strenge Beachtung der Schutzgebietsgrenzen in eine potentiell gefährliche Situation bringen. In derartigen Ausnahmefällen bleibt eine Befahrung erlaubt.



"(3) Sofern dies mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist, kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Benehmen mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall Befreiungen von den Verboten des § 6 Absatz 1 bis 3 oder des § 7 erteilen, wenn die

Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten und unzumutbaren Härte führen würde."

Beispiel: Bei praktischer Unbefahrbarkeit von bestimmten Routen Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung kann eine dauerhafte Befreiung bei der GDWS beantragt werden. Dies muss gut begründet sein, Alternativen müssen fehlen und der Gemeingebrauch unverhältnismäßig stark beeinträchtigt sein. Bitte wendet Euch bei entsprechendem Bedarf an mich.

Generell sind wir alle ja so ausgebildet und eingestellt, dass wir die Natur, Seehunde und Vögel möglichst wenig stören, keine Spuren hinterlassen (außer gelegentlich die im Sand) und eher noch in Aktionen oder spontan angespülten Müll mitnehmen oder melden. Von daher bin ich mir sicher, dass obige Erwägungen einen praktikablen Weg aufzeigen, naturverträglich und im Einklang mit dem Schutzzweck der Verordnung weiter dieses tolle Gebiet befahren zu können.

Zu guter Letzt: Sicher sind nicht alle Trittsteine und Routen ideal positioniert. Dies gilt es zu analysieren und ggf. einzuwenden. Es sollte aber allen bewusst sein, dass an den Verhandlungen nicht nur das Verkehrsministerium und wir beteiligt waren. Es war kein Wunschkonzert. Das Bundesumweltministerium, die Nationalparkverwaltungen der Länder, Naturschutz-, Wirtschafts- und Sportverbände (Segler, Ruderer, Wir) haben ebenfalls mitgewirkt, naturgemäß teilweise mit anderer Zielsetzung.

Viele unserer Forderungen wurden umgesetzt, einige auch nicht bzw. nicht so, wie wir es wollten. Dies geht allen anderen beteiligten Verbänden genauso. Dies bitte ich zu bedenken.

Von vier von uns nachträglich gestellten Anträgen wurde einer kategorisch abgelehnt (Trittstein Memmert-Süd), bei zweien wurden wir auf die Evaluierung nach 10 Jahren (2033) verwiesen (Korrektur des Verlaufs der Route über die Martensplate und Direktanfahrt auf Neuwerk), bei einem (Trittstein Minsener Oog Buhne A ca. 100 m südlich des alten Leuchtturms) wurde uns die naturschutzfachliche Unbedenklichkeit bestätigt und eine bedingte Freigabe erteilt, die aber ausdrücklich nicht gleichzusetzen ist mit einer Nutzungserlaubnis bzw. Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigung. Diese liegt nicht vor.

Eine Übersichtliche Darstellung von Trittsteinen, Wasserwanderwegen und Routen und eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen und Formulierungen der Verordnung als PDF für das Smartphone oder zum Laminieren findet Ihr [hier](#) ebenfalls.

Ich wünsche Euch allen eine schöne Paddel-Saison!

Wolfhard Baader

Stand 01.03.2024

Link zur Verordnung

https://www.recht.bund.de/eli/bund/BGBl_1/2023/113